

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung der Ge- meinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln**

Zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380/SGV NRW 2023), i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380/SGV NRW 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung der Gemeinde Schermbeck durch die Stadtkasse Hamminkeln geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung der Gemeinde Schermbeck werden von der Stadt Hamminkeln nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des GKG – NRW durchgeführt.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Folgende Aufgaben nimmt die Stadt Hamminkeln für die Gemeinde Schermbeck wahr:

- Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie Aufrechnungen
- Das Mahnwesen einschließlich Festsetzung, Stundung und Erlass von Mahngebühren
- Die Verwaltung der Finanzmittel nach vorheriger Absprache
- Die Kassenbuchführung einschl. der Sammlung der Anordnungen, der Belege, der Auszahlungsnachweise sowie der zahlungsbegründenden Unterlagen.
- Die Erstellung von Kassenstatistiken.

- Die Erledigung von Prüfungsbemerkungen
- Die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung
- Pflege der zentralen Finanzadressverwaltung
- Die Beteiligung bei der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung (Zahlstellen).

### **§ 3**

#### **Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kämmerin der Stadt Hamminkeln nimmt die Kassenaufsicht für die gem. § 2 durch die Stadt Hamminkeln für die Gemeinde Schermbeck durchzuführenden Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 der GO NW nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hamminkeln wahr, soweit sie die Finanzbuchhaltung im Bereich der Zahlungsabwicklung betreffen..
- (3) Die örtliche Kassenaufsicht sowie die Kassenprüfungen der bei den Beteiligten eingerichteten Zahlstellen werden durch die Beteiligten selbst durchgeführt.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt

### **§ 4**

#### **Personal**

- (1) Die Stadt Hamminkeln stellt das für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinde Schermbeck nach § 2 erforderliche Personal. Hierfür erhält die Stadt Hamminkeln eine Kostenerstattung nach Maßgabe des § 5.
- (2) Die Stadt Hamminkeln setzt insgesamt vier Dienstkräfte im Umfang von 3,20 Stellen für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ein:

<b>Funktion(en)</b>	<b>Stellenanteile</b>
- Verantwortliche(r) für die Zahlungsabwicklung	0,20
- Sachbearbeiter/innen Zahlungsabwicklung	<u>3,00</u>
	3,20

Die Eingruppierung bzw. Besoldung der Dienstkräfte für die vorstehend genannten Funktionen gehen aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung hervor.

- (3) Die Bereitstellung zusätzlichen oder die Reduzierung des Personals bzw. die Veränderung des Beschäftigungsanteiles einzelner Dienstkräfte für die in § 2 genannten Aufgaben sowie deren Dotierung kann nur einvernehmlich zwischen den Beteiligten erfolgen. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Vereinbarung.

## **§ 5**

### **Kostentragung, Kostenerstattung**

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten sowie die Verwaltungsgemeinkosten für den in § 4 Abs. 2 genannten Personenkreis trägt die Stadt Hamminkeln. Für diesen Personenkreis stellt die Stadt Hamminkeln außerdem die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschl. IT-Ausstattung.
- (2) Die Kosten der beim KRZN abzunehmenden Finanzsoftware trägt jeder Beteiligte für sich; jeder Beteiligte rechnet diese Leistung unmittelbar mit dem KRZN ab.
- (3) Die Gemeinde Schermbeck erstattet der Stadt Hamminkeln jeweils am 30.06. eines Jahres die nach Abs. 1 anfallenden Kosten im Verhältnis der Anzahl der in der Finanzsoftware unter den jeweiligen Gemeindekennzeichen der Beteiligten beim KRZN vorgenommenen Buchungen des Vorjahres. Grundlage der Verteilung sind die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle am 1.1. des Jahres veröffentlichten Werte für die Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (4) Im Jahr 2009 erstattet die Gemeinde Schermbeck einmalig neben den für das

Jahr 2009 zu erstattenden Kosten einen noch zu vereinbarenden Betrag für den in Hamminkeln im Jahr 2008 anfallenden Vorbereitungsaufwand.

## § 6

### Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2009 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann spätestens am 30.06. eines jeden Jahres mit Wirkung vom 01.01. des dritten auf das Jahr der Kündigung folgenden Jahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Die Beteiligten weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

Für die Gemeinde Schermbeck

Schermbeck, den .....

Im Auftrag

Grüter

Hoppius

Bürgermeister

Kämmerer

Für die Stadt Hamminkeln

Hamminkeln, den .....

Im Auftrag

Schlierf

Kischka

Bürgermeister

Kämmerin